

SATZUNG

des Wasserbeschaffungsverbandes Niedernhausen/Naurod

(in der Fassung des I. Nachtrags vom 10. April 2008
u. des II. Nachtrags vom 6. April 2017)

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod".

Er hat seinen Sitz in 65527 Niedernhausen im Landkreis Rheingau-Taunus.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

- die Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser.

(§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind

- die Gemeinde Niedernhausen
- und
- die Hessenwasser GmbH & Co. KG.

(§ 4 WVG)

§ 4

Unternehmen und Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder zu liefern und bis zur Übergabestelle zu verteilen;
- die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Der Verband kann Wassermengen, die von den Verbandsmitgliedern nicht benötigt werden, auf Beschluss der Verbandsversammlung und nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde, an andere Gemeinden oder Bedarfsträger abgeben.

2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der Verbandsversammlung am 22. März 2017 festgestellten Verbandsplan (aktualisierte Fassung vom März 2017).

Der Plan besteht insbesondere aus der Darstellung des Versorgungsgebietes, der Wasserbedarfsprognose für 2030, der Darstellung des Anlagenbestandes, der Betriebs- und Bewirtschaftungskonzeption und der Beschreibung zukünftiger Planungen und Investitionen einschließlich Erläuterungsbericht und der dazugehörigen Pläne und Karten.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf folgende Gebietsteile der in § 3 genannten Mitglieder:

1. Gemeinde Niedernhausen
 2. Landeshauptstadt Wiesbaden mit den Versorgungsbereichen Naurod, Auringen, Medenbach und Rambach.
3. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Ausführungsplänen der Anlagen und den sonstigen Ausführungsunterlagen, die wie die Pläne aufbewahrt werden.

(§ 2 WVG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.
Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 6

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

1. Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

2. Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet des ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechts innerhalb eines Jahres

(1) ein Pacht- und Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,

(2) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(§ 33 ff. WVG)

§ 7 Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk 4 Schaubeauftragte und deren Stellvertreter. Schauführerin oder Schauführer ist die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die/der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

3. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 der Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 8 Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Die Schauführung zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(§ 45 WVG)

§ 9 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(§ 46 WVG)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der

Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
7. Entlastung des Verbandsvorstandes
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten

(§ 47 WVG)

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je 5 Vertretern und 5 Stellvertretern der Verbandsmitglieder.
2. Die Verbandsversammlung wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden gewählt.
3. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

(§§ 46 ff. WVG)

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
2. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie/er hat kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstandes sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ebenfalls einzuladen. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(§ 48 WVG)

§ 13
Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist .

(§§ 48, 49 WVG)

§ 14
Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Die/der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher und die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist stellvertretende Vorstandsvorsteherin/stellvertretender Vorstandsvorsteher.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(§ 52 WVG)

§ 15
Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

1. Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren Stellvertreter) sowie die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 16
Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.

2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 17 Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihr/ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind. Sie/er kann sich hierbei der Geschäftsführung gemäß § 22 bedienen. Bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erfolgt die Vertretung durch die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

(§ 54 WVG)

§ 18 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Prolongationen, Umschuldungen im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,-- EUR,
- das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

(§§ 23 (1), 24 (2), 54 WVG)

§ 19

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
4. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(§ 56 WVG)

§ 20

Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich mit der Einschränkung des Abs. 2. Bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erfolgt die Vertretung durch die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Sind keine anderen Regelungen getroffen, sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher

und der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/dem stellvertretenden Verbandsvorsteher oder von einer/von einem dieser und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 22 Geschäftsführer

1. Der Verband kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einstellen.
2. Die Geschäftsführung ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Der Verband kann sich hierfür auch der Bediensteten eines Vorstandsmitglieds mit dessen Einvernehmen bedienen.

(§ 57 WVG)

§ 23 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld , Reisekosten

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung festgelegt.
5. Für ehrenamtlich für den Vorstand Tätige, z.B. Geschäftsführung, Schaubeauftragte, Schauführung, sind nach Abs. 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 24 Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann.
Gemäß § 2 (2) des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sind für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
2. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden

Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

3. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

(§ 65 WVG)

§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

§ 26 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf.

(§ 65 WVG)

§ 27 Prüfung und Entlastung

1. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Versammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.
Der Wirtschaftsprüfer ist der Aufsichtsbehörde zu benennen.
2. Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Versammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.
3. Der Vorstand legt den Prüfbestand und eine Bestätigung über den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

(§ 65 WVG)

§ 28 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 29 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.

2. Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(§§ 28 ff. WVG)

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§ 30 WVG)

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

Die Vorausleistung darf höchstens 80% des Verbandsbeitrages betragen.

(§ 32 WVG)

§ 33 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.

(§ 28 WVG)

§ 34 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.60 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.62 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(§ 70 WVG)

§ 35 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung. Der Vorstand kann auch Dienstkräften die Anordnungsbefugnis übertragen.

(§ 68 WVG)

§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Amtliche Bekanntmachungsorgane des Verbandes sind die "Idsteiner Zeitung" und der "Wiesbadener Kurier".
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 37 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff. WVG)

§ 38 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäfte

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 39 Fachbehörden

1. Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Wiesbaden (RPU) und das Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verfügung.
2. Das RPU und das Kreisgesundheitsamt sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.
Den Vertretungen der Ämter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, geschäftsführende Personen sowie Personen im Sinne des § 37 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 41 Änderung der Satzung

1. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(§§ 58, 59 WVG)

§ 42 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsverordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

§ 43
Schlussbestimmungen

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S., 933) vom Landrat des Rheingautaunuskreises erlassene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod" vom 22. März 1978 tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGB1. I, Seite 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

Niedernhausen, den 17. Juni 1996

Döring
Verbandsvorsteher

In Kraft getreten am 14. Juni 1996

I. Nachtrag in Kraft getreten am 9. Mai 2008

II. Nachtrag in Kraft getreten am 5. Mai 2017